

Food Legislation News

Nr. 3 – Juni 2023

Stellungnahmen des ALS

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat auf seiner 119. Sitzung insgesamt 14 Beschlüsse gefasst und u. a. folgende Stellungnahmen erarbeitet:

Allergenkennzeichnung:

Zur Unterstützung der Ermittlungen aufgrund positiver Befunde nicht deklarerter Allergene wird das Merkblatt „Überprüfung der Allergenkennzeichnung im Herstellungsbetrieb“ empfohlen, das als Anlage mit veröffentlicht worden ist (Stellungnahme Nr. 2022/15, ersetzt Stellungnahme Nr. 2020/05).

Fermentierte/hydrolysierte Getreideerzeugnisse zur Herstellung von Getränken wie z. B. „Haferdrinks“ oder „Reisdrinks“ - Kennzeichnung:

Bei der Herstellung von Getränken auf Getreidebasis ist eine Fermentation des Getreidekorns erforderlich, um eine Löslichkeit in wässrigen Medien zu erreichen. Dabei wird die enthaltene Stärke enzymatisch abgebaut (Stärkeverzuckerung) und es entstehen je nach Prozessführung verschiedene Erzeugnisse mit unterschiedlichen Nährwertprofilen (Zuckergehalt). Der ALS hat für verschiedene Prozessführungen herausgearbeitet, welche Bezeichnung der Getreidezutat zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des (End-)Lebensmittels anzugeben ist (ob z. B. „Hafer“ ausreicht oder der Zusatz „fermentiert“, „verzuckert“ oder „hydrolysiert“ mit anzugeben ist).

Bei derartigen Erzeugnissen hält der ALS die Angabe „Enthält von Natur aus Zucker“ für nicht sachgerecht und daher als zur Verbrauchertäuschung geeignet. Die nährwertbezogene Angabe „ohne Zuckerzusatz“ wird nur dann als zulässig erachtet, wenn unmittelbar ein erklärender Hinweis wie z. B. „enthält Zucker aus der Haferfermentation“ beigefügt ist.

(Stellungnahme Nr. 2022/16)

Vermarktung von Kindertee:

Anforderungen an Zusammensetzung und Kennzeichnung von Kräuter- und Früchtetees für Säuglinge und Kleinkinder sind in der Fruchtsaft-, Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung (FrSaftErfrischGetrTeeV) geregelt. Teeähnliche Erzeugnisse oder Produkte daraus für Kinder (sog. „Kindertees“), deren Gesamtaufmachung den Eindruck erweckt, sie seien auch für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt, sind nach der FrSaftErfrischGetrTeeV zu beurteilen. Dies kann lediglich vermieden werden, wenn durch eine entsprechende Klarstellung oder durch eine Altersangabe deutlich gemacht wird, dass die Zielgruppe Säuglinge und Kleinkinder ausgenommen sein soll (Stellungnahme Nr. 2022/26).

Bezeichnung Wackelpudding/Götterspeise im Gegensatz zu Pudding:

Für dessertartige Erzeugnisse aus Wasser, Zucker, Aroma oder Fruchtsaft, Gelier- und Säuerungsmittel – ohne Zugabe von Milch – sehen die Leitsätze für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Erzeugnisse die Bezeichnungen „Wackelpudding“ bzw. „Götterspeise“ vor. Die Bezeichnung „Pudding“ ist für derartige Erzeugnisse keine verkehrsübliche Bezeichnung (Stellungnahme Nr. 2022/17).

Zutaten von Glühwein:

Aromatisierte weinhaltige Getränke, die als „Glühwein“ bezeichnet werden, sind hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken zu würzen. Nach Auffassung des ALS dürfen neben Zimt und Gewürznelken auch weitere Gewürze sowie Orangen- und Zitronenschalen verwendet werden. Jedoch sollte das Aroma von Zimt und/oder Gewürznelke sensorisch erkennbar sein (Stellungnahme Nr. 2022/18).

Probierfläschchen mit Single Malt Scotch Whisky:

Gemäß der Produktspezifikation darf ein Single Malt Scotch Whisky außerhalb von Schottland nicht in Flaschen abgefüllt oder umgefüllt werden. Wird außerhalb von Schottland aus Originalflaschen Single Malt Scotch Whisky in Probierfläschchen umgefüllt, dürfen diese nicht unter der Bezeichnung „Single Malt Scotch Whisky“ vermarktet werden (Stellungnahme Nr. 2022/20).

Hinweis:

Stellungnahmen des ALS sind nicht rechtsverbindlich; sie können als sachverständige Meinungen angesehen werden.

Unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/11_ALS_ALTS/02_ALS/ALS_node.html finden Sie weitere Einzelheiten, eine aktuelle Übersicht der Stellungnahmen, die Stellungnahmen der jeweils aktuellen Sitzung und auch das Archiv.

Stellungnahmen des ALTS

Der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen (ALTS) fasste in seiner 90. Arbeitstagung zu zwei Themen Beschlüsse:

Freiwillige Angaben über das Nichtvorhandensein von z. B. Gluten oder Laktose:

Angaben über das Nichtvorhandensein von Gluten oder Laktose in Lebensmitteln werden vom ALS weder als nährwertbezogene Angaben noch als Nährwertdeklaration aufgefasst. Sie werden allein als nützliche Information für Verbraucher, bei denen eine Unverträglichkeit gegen diese Stoffe besteht, angesehen. Als freiwillige Angaben dürfen sie jedoch nicht irreführend sein. Sollten alle vergleichbaren Lebensmittel ebenfalls diese Eigenschaften haben, kann ein Hinweis, wie z. B. „von Natur aus“ eine Irreführung vermeiden. Für Gluten regelt ansonsten die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 den Wortlaut und die Bedingungen für entsprechende Hinweise (Stellungnahme Nr. 2022/90/02).

Kennzeichnung von Lebensmitteln für Online-Verkostungen:

Probierfläschchen/Probierpakete mit Lebensmitteln für Online-Verkostungen (Inverkehrbringen mittels Fernabsatz) sind als vorverpackte Lebensmittel zu bewerten. Sie unterliegen daher den Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 1 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMIV – Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) (Stellungnahme Nr. 2022/90/03).

Hinweis:

Stellungnahmen des ALTS sind nicht rechtsverbindlich; sie können als sachverständige Meinungen angesehen werden. Unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/13_ALTS/im_ALTS_node.html finden Sie weitere Einzelheiten,

eine aktuelle Übersicht der Stellungnahmen, die Stellungnahmen der jeweils aktuellen Sitzung und auch das Archiv.

Veröffentlichungen von EFSA und BfR

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) haben u. a. Folgendes veröffentlicht:

Nitrosamine in Lebensmitteln:

Die EFSA hat ein Gutachten zur Risikobewertung von Nitrosaminen veröffentlicht. Danach gibt die Exposition gegenüber Nitrosaminen in Lebensmitteln für alle Altersgruppen der EU-Bevölkerung Anlass zu gesundheitlichen Bedenken. Das BfR teilt die Ansichten der EFSA und hat dies in ihrer aktualisierten Mitteilung Nr. 016/2023 vom 11. April 2023 erläutert. Insgesamt bestehen noch Datenlücken, die geschlossen werden sollten. Nähere Einzelheiten finden Sie unter <https://www.efsa.europa.eu/de/news/nitrosamines-food-raise-health-concern> und <https://www.bfr.bund.de/cm/343/nitrosamine-in-lebensmitteln-efsa-veroeffentlicht-neue-stellungnahme-zu-gesundheitlichen-risiken.pdf>.

Bisphenol A (BPA):

In seiner Neubewertung von Bisphenol A hat die EFSA potenziell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Immunsystems ermittelt. Der Wert für die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (Tolerable Daily Intake – TDI) wurde auf 0,2 Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht (KG) pro Tag herabgesetzt (vorher 4 mg/kg KG pro Tag).

Das BfR hat hierzu eine abweichende Meinung und kritisiert u. a., dass keine aktuelle Expositionsabschätzung für die Bevölkerung Europas vorliegt. Da das BfR vermutet, dass die derzeitige Expositionsabschätzung zu hoch sein könnte, wird empfohlen, zusätzliche Daten zu erheben, um eine zuverlässige Risikobewertung durchführen zu können. Außerdem schlägt das BfR einen gesundheitsbasierten Richtwert von 0,2 mg BPA/kg KG pro Tag für die Risikobewertung vor.

Das BfR hat zudem seinen Fragen- und Antwortenkatalog zu BPA aktualisiert.

Links:

EFSA:

- <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bisphenol-food-health-risk>

BfR:

- https://www.bfr.bund.de/de/gesundheitliche_bewertung_von_bisphenol_a_in_lebensmitteln-25060.html
- <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf>
- https://www.bfr.bund.de/de/bisphenol_a_in_alltagsprodukten_antworten_auf_haeufig_gestellte_fragen-7195.html

Glutaminsäure und Glutamate (E 620-E 625):

In seiner Mitteilung Nr. 013/2023 befasst sich das BfR mit dem Kenntnisstand zur gesundheitlichen Bewertung von Glutaminsäure und Glutamaten. Die EFSA leitete in ihrer Bewertung aus dem Jahr 2017 eine akzeptable tägliche Aufnahmemenge (Acceptable Daily Intake, ADI) von 30 mg/kg KG und Tag ab. Wird diese Aufnahmemenge über längere Zeit überschritten, können unerwünschte Folgen auftreten. Das BfR rät daher weiterhin davon ab, Glutamat als Ersatz für Kochsalz zu nutzen (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/glutaminsaeure-und-glutamate-gesundheitliche-bewertung-der-verwendung-als-lebensmittelzusatzstoffe.pdf>).

Bärlauch - Verwechslungsgefahr:

Das BfR weist in seiner Presseinformation 07/2023 vom 4. April 2023 erneut darauf hin, dass Bärlauch beim Sammeln häufig mit dem giftigen Maiglöckchen oder der Herbstzeitlosen verwechselt wird und es daher in jeder Saison zu Vergiftungsfällen mit z. T. tödlichem Ausgang kommt (https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2023/07/baerlauch_verwechslungen_fuehren_haeufig_zu_vergiftungen-310501.html), siehe auch [Food Legislation News 3/2022, Seite 2](#)).

Änderungen bei Pflanzenschutzmitteln

Rückstandshöchstgehalte (RHG):

Mit den Verordnungen (EU) 2023/466, 2023/679 und 2023/710 wurden die RHG folgender Pflanzenschutzmittelwirkstoffe geändert:

Brompropylat, Chloridazon, Fenpropimorph, Imazaquin, Isoxaben, Novaluron, Pyridaben, Pyridat, Pyriproxyfen, Tetraconazol, Tralkoxydim und Triclopyr.

EU-Monitoring:

Eine neue Verordnung über ein mehrjähriges Kontrollprogramm der Union von Pestizidrückständen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 vom 3. April 2023; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0731>). Danach werden für jedes Jahr extra festgelegte Lebensmittel untersucht (jeweils 10 pflanzlichen und zwei tierischen Ursprungs). Die Ergebnisse der Analysen werden von den Mitgliedstaaten jeweils bis zum 31. August des Folgejahres vorgelegt. Die bisherige Verordnung (EU) 2022/741 wird zum 1. Januar 2024 aufgehoben, bleibt aber bis zum 1. September 2024 für die Proben, die 2023 zu untersuchen sind, gültig.

Informationen über Pflanzenschutzmittel vom BVL:

Umfangreiche Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel, widerrufen und ruhende Zulassungen oder auch z. B. Notfallzulassungen können auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter www.bvl.bund.de abgerufen werden (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html).

Änderungen bei Tierarzneimitteln

Bekanntmachung des BVL zu Tierarzneimitteln:

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Bekanntmachung über die Zulassung von Tierarzneimitteln sowie andere Amtshandlungen vom 3. März 2023 veröffentlicht (https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Bekanntmachungen/2023_03_22_Bekanntmachung_BAnz.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Gerichtsurteile

Eierlikör – Werbung „Ei, Ei, Ei, Ei, Ei“:

Die Werbung eines Eierlikörherstellers für seine Produkte mit der Wortfolge „Ei, Ei, Ei, Ei, Ei“ verletzt nicht die Interessen der Firma Verpoorten, die für ihren Eierlikör mit dem geschützten Slogan „Eieiei Verpoorten“ wirbt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 27. April 2023, Az. I-20 U 41/22, <https://openjur.de/u/2468121.html>).

Werbung mit Regionalität:

Werden Fleischprodukte prominent mit dem Slogan „von regionalen Höfen“ beworben und erst auf einem kleinen Etikett ist ersichtlich, dass das Erzeugnis aus einem ganz anderen Bundesland stammt, dann ist das irreführend. Diese Auffassung vertraten sowohl das Landgericht Oldenburg (13. September 2022, Az. 12 O 112/22) als auch das Oberlandesgericht Oldenburg (28. Februar 2023, Az. 6 U 125/22). Die Sache ist jedoch noch nicht rechtskräftig entschieden, da eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig ist (<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/urteilsdatenbank/lebensmittel/irrefuehrende-werbung-mit-regionalitaet-83019>).

Sonstiges

Säuglingsnahrung:

Am 17. März 2023 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Delegierte Verordnung (EU) 2023/589 vom 10. Januar 2023 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Proteinanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt wird, aktualisiert und ergänzt. Die Verordnung trat am 17. März 2023 in Kraft (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0589>).

Aceto Balsamico di Modena (g. g. A.):

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/512 vom 3. März 2023 wurden die bereits im Jahr 2021 im Amtsblatt veröffentlichten Änderungen der Produktspezifikation von Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.) von der Kommission genehmigt.

Links:

Durchführungsverordnung:

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0512&qid=1683563435336>

Amtsblatt der Europäischen Union, C 231, 16. Juni 2021:

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2021:231:FULL>

Stand: 27. April 2023

EG-Schnellwarnungen

Nachfolgend sind aus dem europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel ausgewählte Notifizierungen zusammengestellt. Berücksichtigt sind die **zwischen dem 17. März und 8. Mai 2023** eingegangenen Warn- und Informationsmeldungen sowie Grenzzurückweisungen.

Quelle:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Warn_und_Informationssysteme/00_Warn_und_Informationssysteme/01_RASFF/021_aktuelle_rasff_meldungen/aktuelle_meldungen_im_box.html

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Mykotoxine				
Aflatoxine gesamt: 52	Erdnüsse, Feigen, Pistazien, Haselnüsse, Mandeln, Walnusskerne (inkl. -produkte)			42
	Popcorn, Popcornmais	Türkei, Italien, unbekannt	B1: bis 37,5 µg/kg; gesamt: bis 40,4 µg/kg	6
	Muskatnuss	Indonesien, Türkei	B1: bis 18 µg/kg	2
	Cayenne-Pfeffer	Spanien	B1: 9,49 µg/kg; gesamt: 10,0 µg/kg	1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
	Gewürzmischung	Nigeria	B1: 12,1 µg/kg; gesamt: 14,8 µg/kg	1
Ochratoxin A	Chili-Gewürzzubereitung	Deutschland (Rohm. China)	46,5 µg/kg	1
	Pistazien	USA	bis 37,4 µg/kg	1
	Müsliriegel für Kinder	Italien	bis 7,22 µg/kg	1
	Getrockneter Gerstenmalzsirup	Belgien	3,8 µg/kg	1
	Getrocknete Feigen	Türkei	24 µg/kg	1
	Getrocknete Weintrauben, Rosinen	Usbekistan, China, Türkei	bis 30,1 µg/kg	3
Alternaria-Toxine	Feigen	Türkei	Tenuazonsäure: 2.380 µg/kg	1
Citrinin	Nahrungsergänzung	USA	> 150 µg/kg	1
Fumonisine	Maismehl	Frankreich		1
	Maisstangen für Kinder	Finnland	290 µg/kg	1
Patulin	Apfel- und Erdbeerpüree	Belgien	49 µg/kg	1
Schwermetalle und andere Metalle				
Blei	Gemahlene Zwiebeln	Türkei	10,4 mg/kg	1
	Mabele Kaolin	Kamerun	27,6 mg/kg	1
Cadmium	Fisch, Makrelen, Sepien	Indonesien, Spanien, Vietnam	bis 2,2 mg/kg	3
	Ananas, Passionsfrüchte	Costa Rica, Kolumbien	0,13 mg/kg	2
	Nahrungsergänzung	China	2,8 mg/kg	1
Quecksilber	Fisch/Fischerzeugnisse	Spanien, Portugal, Italien, Sri Lanka, Marokko, Tunesien	bis 4,7 mg/kg	13
Arsen	Natriumtripolyphosphat (E 451)	China	10 mg/kg	1
Zinn	Ananasscheiben in Sirup	Thailand	bis 287 mg/kg	1
Weitere Kontaminanten und Rückstände				
Ethylenoxid, 2-Chlorethanol	Nahrungsergänzung	Indien		3
	Paprika/Chilis, Kurkuma, Schabzigerkleeasamen	Indien, Libanon, Georgien		3
	Fenchelsamenpulver	Indien		1
	Sesam	Indien		1
	Bio-Weinblätter	Spanien		1
Benzalkoniumchlorid (BAC)	Zitronen	Türkei	3 mg/kg	1
Perchlorat	Moringa-Tee	Spanien	4,2 mg/kg	1
Benzo(a)pyren, PAK	Freekeh-Getreide	Syrien	Benzo(a)pyren: 7,2 µg/kg	1
	Ingwerpulver	China	PAK: 0,115 mg/kg	1
	Nahrungsergänzung	Frankreich		1
Furan	Fertiggericht für Kinder	Spanien		1
Mineralöl	Palmöl	Guinea	3,69 mg/kg	1
	Reisöl	Thailand	41,8 mg/kg	1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
	Sonnenblumenöl	Ukraine	MOSH: 17,19 mg/kg; MOAH: 2,45 mg/kg	1
Acrylamid	Vollkorn-Cracker	Deutschland	561,57 µg/kg	1
	Kekse	Bosnien und Herzegowina		1
Glycidylester	Bio-Sonnenblumenöl	Ukraine		1
Mutterkornalkaloide (<i>Claviceps purpurea</i>)	Roggenvollkornmehl	Spanien	> 1000 µg/kg	1
Pyrrolizidinalkaloide (PA)	Kreuzkümmel	Türkei	1.553,4 µg/kg	1
	Oregano	Griechenland, Türkei, Polen	bis 0,024 g/kg	4
Tropanalkaloide	Brote mit Teffmehl	Deutschland	Atropin: bis 1.236,4 µg/kg; Scopolamin: bis 463,3 µg/kg	1
	Bio-Teffmehl	Deutschland (Rohm. Niederlande)	Atropin: bis 526 µg/kg; Scopolamin: bis 300 µg/kg	2
	Bio-Mais	Frankreich	Atropin: 160 µg/kg; Scopolamin: 20 µg/kg	1
	Popcorn	Deutschland (Rohm. Niederlande)	Atropin: 16,7 µg/kg; Scopolamin: 2,3 µg/kg	1
Blausäure	Leinsamen	Kasachstan	234 mg/kg	1
	Aprikosenkerne	Türkei, Pakistan	bis 1.745 mg/kg	2
	Mandeln	Österreich		1
Pharmakologisch wirksame Substanzen				
1,3-Dimethylamylamin (DMAA), 1,3-Dimethylbutylamin (nor-DMAA)	Nahrungsergänzung	Verein. Königreich		1
Cannabidiol (CBD), Cannabigerol (CBG)	Nahrungsergänzung	Tschechien, Niederlande, unbekannt		4
	Süßwaren, Kaugummi	Tschechien		2
	CBD-Öl	Österreich, Frankreich		2
	Tee	Tschechien, Niederlande		2
Hexahydrocannabinol (HHC)	Fruchtgummis und Öl	unbekannt		1
Tetrahydrocannabinol (THC)	Nahrungsergänzung	Deutschland, Tschechien		2
	Hanfblüten-Tee	Deutschland	198,3 mg/kg in Trockenmasse	1
Leukomalachitgrün	Raubwels	Vietnam	1,7 µg/kg	1
Nitrofuran-Metabolite	Garnelen	Indien, Vietnam	bis 13,2 µg/kg (AOZ)	2
	Froschschenkel	Vietnam	14,62 µg/kg (AOZ)	1
	Froschschenkel	Türkei	4,12 µg/kg (SEM)	1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Sulfonamide	Kaninchenfleisch	Italien	Sulfadimethoxin: > 150 µg/kg	1
Tilmicosin	Rindfleisch	Polen	330 µg/kg	1
Sibutramin	Nahrungsergänzung	Türkei		2
Sildenafil	Nahrungsergänzung	Republik Korea, Türkei		2
Yohimbin	Nahrungsergänzung	Verein. Königreich		1
Unerlaubte Farbstoffe				
Sudan I, Rhodamin B, Orange II	Chilipulver	Togo		1
Sudan IV	Palmöl	Cote d'Ivoire		1
Titandioxid (E 171)	Erfrischungsgetränke	Niederlande		1
Sonstiges				
Magnesium in metallischer Form	Nahrungsergänzung	USA, Slowakei		3
Parasitenbefall mit Anisakis	Fisch	Marokko, Frankreich, Argentinien, Polen, Spanien		7
Unzulässige Bestrahlung	Froschschenkel	Vietnam		1
Lebensmittel-bedingter Krankheitsausbruch	Zimt, Austern	Vietnam, Norwegen, Frankreich		3
Pathogene Keime				
Salmonellen gesamt: 92	Fleisch/-produkte (inkl. Geflügel)			52
	Muscheln	Chile		1
	Weichkäse	Italien		1
	Sesam/Sesamprodukte	Deutschland, Jordanien, Türkei, Indien, Nigeria, Ägypten, Syrien		20
	Pistazienpaste	Italien		1
	Betel-Blätter	Indien		1
	Schwarzer Pfeffer	Brasilien		4
	Minze, Zwiebelpulver, Majoran, Currypulver, Anissamen, Paprikapulver	Marokko, Ungarn, Deutschland, Ägypten, Türkei, Spanien, China		9
	Bio-Erdmandelmehl	Burkina Faso		1
	Feinkostsalat	Belgien		1
	Cremeschnitte	Slowenien		1
<i>Listeria monocytogenes</i>	Fisch / Fischerzeugnisse, Garnelen	Irland, Litauen, Deutschland, Dänemark		4
	Fleisch/-produkte (inkl. Geflügel)	Italien, Spanien, Frankreich, Ungarn, Polen		6
	Käse, Gorgonzola, Mozzarella, Rohmilchkäse	Frankreich, Italien		6
	Butter, Rahmerzeugnis	Frankreich, Polen, Österreich		3
	Brokkoli	Polen		1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
	Teigtaschen mit Schweinefleisch, Weizenpfannkuchen	Polen, Frankreich		2
Shigatoxin-bildende E.coli (STEC)	Kalbfleisch, Rinderhack, Rindfleisch, Filet Americain	Niederlande, Belgien, Argentinien, Polen		6
	Fermentierte Rohmilch, Rohmilchkäse, Ziegenkäse	Frankreich		3
	Bohnen, Estragon	Marokko, Israel		2
<i>Campylobacter</i>	Entenbrust, Hähnchenteile	Ungarn, Polen		2
<i>Bacillus cereus</i>	Bio-Sprossen, Fertiggericht	Deutschland, Österreich		2
Koagulase-positive Staphylokokken	Rohmilchkäse (Reblochon)	Frankreich		1
<i>Vibrio cholera</i> , <i>Vibrio parahaemolyticus</i>	Garnelen	Ecuador		6
Norovirus	Austern, Muscheln	Frankreich, Irland, Kroatien		8

Erstellt:

Susanne Ermert-Knauf
Eurofins Analytik GmbH
Neuländer Kamp 1
D-21079 Hamburg
SusanneErmert-Knauf@eurofins.de

Erscheinungsdatum: 14. Juni 2023

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Eurofins haftet daher nicht für Schäden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieser Inhalte stehen. Insbesondere die Überprüfung rechtlicher Angaben obliegt dem Verwender. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.